

**Richtlinien zur Förderung des Sports
in der Stadt Coesfeld
(Sportförderungsrichtlinien)
vom _____**

Gliederung:

- I. Sinn und Zweck der Sportförderung allgemein**
- II. Ideelle Sportförderung - Würdigung und Auszeichnung von hervorragenden sportlichen Leistungen und herausragenden Verdiensten um die Förderung des Sports**
- III. Zweckgebundene finanzielle Sportförderung**
 - I. Inkrafttreten**

I. Sinn und Zweck der Sportförderung allgemein

Der Sport hat in der Gesellschaft eine wichtige gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion, wobei sich Schulsport, Vereinssport, Freizeitsport und Leistungssport in ihrer spezifischen Bedeutung gegenseitig sinnvoll ergänzen sollen.

Hervorragende sportliche Leistungen, die in diesen Bereichen erzielt werden, will die Stadt Coesfeld besonders anerkennen.

Ohne das große Engagement und den verdienstvollen ehrenamtlichen Einsatz einer Vielzahl von Betreuern, Führungskräften, Helfern und Mitarbeitern, die im und für den Sport tätig sind, könnte der Sport der ihm zukommenden Aufgabenstellung nicht gerecht werden.

Die Stadt Coesfeld würdigt herausragende Verdienste um die Förderung des Sports.

Der Sport hat maßgeblichen Anteil am öffentlichen Leben in der Stadt und prägt das Ortsbild entscheidend mit. Ein auf seine Bedürfnisse ausgerichtetes Umfeld ist eine wichtige Voraussetzung für seine wirkungsvolle Präsenz.

Auf eine Förderung und Unterstützung durch die öffentliche Hand ist der Sport zwingend angewiesen.

Die Förderung des Sports ist der Stadt Coesfeld ein dringendes Anliegen. Sie bringt sich im Rahmen ihrer finanziellen

Möglichkeiten ein durch die Schaffung eines bedarfsgerechten Sportstättenangebotes sowie durch die Bereitstellung der städt. Sportstätten und -einrichtungen. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Coesfeld die Arbeit in den Sportvereinen, indem auf der Grundlage dieser Richtlinien finanzielle Hilfen gewährt werden.

II. Ideelle Sportförderung - Würdigung und Auszeichnung von hervorragenden sportlichen Leistungen und von herausragenden Verdiensten um die Förderung des Sports

Im Bewusstsein um den hohen Wert der ideellen Sportförderung anerkennt die Stadt Coesfeld hervorragende sportliche Leistungen und herausragende Verdienste um die Förderung des Sports in Coesfeld.

Die Repräsentanten der Stadt aus Rat und Verwaltung zeichnen die in Frage kommenden Sportler sowie Frauen und Männer einmal jährlich in einer besonderen Feierstunde aus.

1. Ehrungsvoraussetzungen

1.1 für sportliche Leistungen

Die Stadt Coesfeld verleiht für hervorragende sportliche Leistungen die Sportmedaille in Gold, Silber und Bronze.

Die Sportmedaille wird nach folgenden Kriterien der Fachverbände verliehen:

a) Sportmedaille in Gold

- für die Teilnahme an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen sowie diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen;
- Platz 1 – 5 bei Europameisterschaften sowie diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen;
- Platz 1 bei einer Deutschen Meisterschaft, diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen oder bei internationalen Hochschulmeisterschaften;
- bei Erringung eines deutschen, Europa- oder Weltrekordes;

b) Sportmedaille in Silber

- Platz 6 – 8 bei Europameisterschaften

sowie diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen;

- Platz 2 bis 4 bei Deutschen Meisterschaften, diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen oder bei internationalen Hochschulmeisterschaften;
 - Platz 1 bei Westdeutschen Meisterschaften, d.h. Meisterschaften, die mindestens auf der Ebene des gesamten Landes NRW ausgetragen werden oder diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen sowie bei nationalen Hochschulmeisterschaften;
 - Teilnahme an offiziellen Länderkämpfen;
- c) Sportmedaille in Bronze
- Teilnahme an Europameisterschaften;
 - Platz 5 bis 8 bei Deutschen Meisterschaften, diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen oder bei internationalen Hochschulmeisterschaften;
 - Platz 2 bis 6 bei Westdeutschen Meisterschaften, d.h. Meisterschaften, die mindestens auf der Ebene des gesamten Landes NRW ausgetragen werden oder diesen gleichzusetzenden Veranstaltungen sowie bei nationalen Hochschulmeisterschaften.

Die Regelungen zu a) bis c) gelten ebenfalls für Mannschaften.

Wurde bereits eine Sportmedaille verliehen, kann grundsätzlich eine weitere Ehrung nur erfolgen, wenn die erbrachte Leistung eine höhere Auszeichnung rechtfertigt. Eine wiederholte Ehrung kann nur aus besonderem Anlass und frühestens nach 5 Jahren mit Überreichung einer Urkunde erfolgen.

Steigen Mannschaften in höhere Altersklassen auf, gelten sie nicht als neue Mannschaften. Diese Regelung gilt nicht für Jugendliche.

Außerdem kann – jenseits der Regelungen zu a) bis c) - in einer Mannschaftssportart eine besondere Ehrung vorgenommen werden, um eine außergewöhnliche, vorbildhafte Teamleistung zu würdigen.

Bei einmaligen außergewöhnlichen Leistungen, die durch die vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind, kann auf Antrag

des Vereins im Einvernehmen mit dem Stadtsportring eine Ehrung im Rahmen dieser Richtlinien stattfinden.

1.2 für herausragende Verdienste

Mit der „Plakette für hervorragende Verdienste“ und einer entsprechenden Urkunde können Frauen und Männer ausgezeichnet werden, die sich in hohem Maße und in herausragender Weise über viele Jahre hindurch um die Förderung des Sports in Coesfeld verdient gemacht haben.

2. Art der Ehrungen

2.1 im sportlichen Leistungsbereich

Die auszuzeichnenden Sportlerinnen und Sportler erhalten eine Sportmedaille, die in jeder Kategorie nur einmal als Jugendlicher und einmal als Erwachsener verliehen wird. Bei Mannschaftsehrungen erhalten alle Mannschaftsmitglieder eine Medaille.

2.2 bei herausragenden Verdiensten

Bei herausragenden Verdiensten um die Förderung des Sports erhalten die auszuzeichnenden Personen die „Plakette der Stadt Coesfeld für hervorragende Verdienste“ nebst Urkunde.

3. Verfahren

3.1 im sportlichen Leistungsbereich

Die Anträge für eine Auszeichnung richten die Vereine oder die Stadt Coesfeld an den Stadtsportring. Dieser prüft durch ein vereinsübergreifendes sportartbezogenes Fachgremium die Ehrungsvoraussetzungen.

Über den vom Stadtsportring unterbreiteten Vorschlag entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport.

3.2 bei herausragenden Verdiensten

Die Vereine richten ihre Anträge an den Stadtsportring. Über die vom Stadtsportring unterbreiteten Vorschläge entscheidet der Rat nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport.

Die zu ehrenden Personen können die jeweilige Plakette nur einmal erhalten. Ein Rechtsanspruch auf eine Auszeichnung besteht nicht.

III. Zweckgebundene finanzielle Sportförderung

1. Allgemeine Sportförderungs Voraussetzungen

Empfänger der Förderung kann nur der Stadtsportring Coesfeld oder ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein sein, der seinen Sitz in Coesfeld hat und dem Stadtsportring Coesfeld angehört, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Förderung einer nicht in Coesfeld ansässigen Institution erfolgen, wenn dadurch sportliche Interessen der Stadt Coesfeld gefördert werden.

Die Förderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn alle Zuschussmöglichkeiten Dritter in Anspruch genommen worden sind. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind,

Sportförderungsmittel werden nur ausgezahlt, wenn das in diesen Richtlinien jeweils näher definierte Antragsverfahren eingehalten wurde.

Die Förderung ist für den bewilligten Zweck zu verwenden; die jeweiligen Regelungen zum Verwendungsnachweis sind zu beachten. Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden ist.

2. Zuschüsse für die allgemeine Vereinsarbeit und die Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Für die allgemeine Vereinsarbeit in den Sportvereinen und die Unterhaltung vereinseigener Anlagen werden Zuschüsse (Allgemeine Sportfördermittel) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Verteilung der Zuschüsse erfolgt auf Vorschlag des Stadtsportringes nach einem festgelegten Schlüssel.

Auf Anforderung der Stadt Coesfeld ist über die Verwendung ein Nachweis zu erbringen.

3. Mittel aus der Sportpauschale

Die Stadt Coesfeld erhält nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz pauschale Landeszuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufgaben im Sportbereich (Sportpauschale). Die Sportpauschale ist entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in den Kommunen im Sportbereich einzusetzen.

Grundsätzlich können die Mittel sowohl für städtische wie auch für vereinseigene Maßnahmen verwandt werden. Über die jeweilige Verwendung entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport im Rahmen der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung und nach Anhörung des Stadtsportringes.

Angesichts der Vielzahl der städtischen Sportanlagen und dem Bestreben, die Vereine bei eigenen mit Eigenmitteln und Vereinsengagement durchgeführten Maßnahmen zu unterstützen, sollen die Mittel der Sportpauschale grundsätzlich zu 2/3 für städtischen Maßnahmen und zu 1/3 für vereinseigene Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Diese Quotelung dient als Richtschnur. Über- und Unterschreitungen können auf das Folgejahr vorgetragen werden. Im Benehmen mit dem Stadtsportring kann im Einzelfall von der Quotelung abgewichen werden.

Um die notwendige Planbarkeit für Stadt, Vereine und Stadtsportring zu erhalten, soll jährlich eine Maßnahmenliste mit den insoweit absehbaren städtischen und vereinseigenen Investitionen, die zukünftig über die Sportpauschale (mit)finanziert werden sollen, erstellt und fortgeschrieben werden. Geplante Vereinsmaßnahmen sollen der Stadt rechtzeitig gemeldet werden. Diese Maßnahmenliste hat lediglich deklaratorischen Charakter. Sie dient dazu, zum Zeitpunkt der Entscheidung über aktuelle Maßnahmen auch in Zukunft anstehende Vorhaben berücksichtigen zu können.

Anträge von Sportvereinen auf Mittel aus der Sportpauschale sind schriftlich beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit unter Darlegung der Gesamtkosten, möglicher Drittmittel und des Eigenanteils zu stellen.

4. Zuschüsse zur Förderung der Übungsarbeit

Die Stadt Coesfeld gewährt auf Antrag zu den Kosten des Einsatzes geprüfter Übungsleiter in den Sportvereinen einen Zuschuss, wenn die geforderten Förderungs Voraussetzungen erfüllt werden.

Als Berechnungsgrundlage gelten die Anträge an den Landessportbund (LSB) und die vom LSB den Vereinen erteilten Bewilligungsbescheide.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die dem Stadtsportring angeschlossenen und im Vereinsregister eingetragenen Sportvereine aus Coesfeld, die dem LSB angehören.

Förderungsvoraussetzungen:

Die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen der Stadt Coesfeld setzt eine Förderung des LSB voraus. Im Übrigen gelten die Richtlinien des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein- Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen entsprechend.

Antragsverfahren:

Die Sportvereine reichen ihren Zuschussantrag beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit ein. Als Antrag gilt die Durchschrift des für den LSB bestimmten Antrages einschließlich der Anlagen auf Gewährung von Übungsleiterzuschüssen.

Die Zuschüsse sind bis spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres zu beantragen. Später eingehende Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Auszahlungsverfahren:

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt, sobald der Stadt Coesfeld die Zusammenstellung des LSB über die Bewilligungsbescheide für alle antragstellenden Sportvereine vorliegt. Auf den Zuschuss kann vorab ein Abschlag gezahlt werden.

Höhe der Zuschüsse:

Der Zuschussbetrag bemisst sich nach der Anzahl der Zuschusseinheiten. Die Höhe des Zuschusses für eine Zuschusseinheit ergibt sich aus der Division der für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel durch die Gesamtzahl der vom LSB für die antragstellenden Vereine bewilligten Zuschusseinheiten (max. 100 € je Zuschusseinheit). Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich nach den in den Landesrichtlinien festgelegten Kriterien.

Verwendungsnachweis:

Als Verwendungsnachweis ist der Stadt Coesfeld eine Kopie des Nachweises für den LSB bis zum 28.02. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

5. Sonderzuschüsse zur Förderung von Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Auf Antrag kann die Stadt Coesfeld Sonderzuschüsse zur Förderung von Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung für die

- a) Organisation und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen durch Vereine und
- b) Ausrichtung von Kongressen und Tagungen mit sportlicher oder sportpolitischer Bedeutung gewähren.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 21.09.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.07.2003 ihre Gültigkeit.